

B e k a n n t m a c h u n g

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungs- und Offenlagebeschluss:

Bebauungsplan Nr. 321 „Dieringhausen - Lichtstraße“ (beschleunigtes Verfahren)

1. Gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB wird für den im beiliegenden Übersichtsplan (Original i. M. 1:5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 321 „Dieringhausen - Lichtstraße“ (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung nimmt das Plankonzept zum Bebauungsplan Nr. 321 „Dieringhausen - Lichtstraße“ (beschleunigtes Verfahren) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 ist die Absicht, das Plangebiet langfristig für den Zweck der öffentlichen Energieversorgung zu sichern. Es handelt sich bei dem Plangebiet um den Standort der AggerEnergie GmbH in Dieringhausen. Die AggerEnergie ist der örtliche Versorgungsträger für Strom und Gas in Gummersbach. Das Grundstück befindet sich in zentraler Lage in Dieringhausen und stellt somit ein strategisch wichtiges Element für den Versorgungsbetrieb dar. Für das Plangebiet besteht bereits teilweise verbindliche Bauleitplanung. Der Großteil der Flächen befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Bei dem Bereich um das Plangebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Um den Standort für die Energieversorgung zu sichern, wird beabsichtigt den Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 321 wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Bebauungsplan wird ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die wesentlich umweltbezogenen Informationen wurden in die Begründung des Bebauungsplans eingearbeitet und sind in Form von Gutachten als Teil der Offenlage einsehbar. Die Gutachten treffen Aussagen zum Arten- und Immissionsschutz.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Die Entwürfe des genannten Bauleitplanverfahrens mit der dazugehörenden Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten werden gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

22.04.2025 bis 22.05.2025 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, im Raum 307 der 3. Etage, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

montags bis mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail, per Fax (Fax-Nr. 02261/87600) abgegeben werden. Der letzte Einsendetermin ist der **22.05.2025**.

Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens sind während der Zeit der Offenlage zusätzlich im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

<https://www.gummersbach.de/de/aktuelles.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der Auslegefrist (bis zum 22.05.2025) abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung in der z.Z. aktuellen Fassung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bauleitplans ist im nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplan (Originale im jeweils aufgedruckten Maßstab, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung vom 13.03.2025 zum

Bebauungsplan Nr. 321 „Dieringhausen - Lichtstraße“ (beschleunigtes Verfahren)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) wird hingewiesen.

Frank Helmenstein
Bürgermeister